

# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Hamm/Lippstadt, den 20.06.2016

Seite 37

Nr. 15

## **Ordnung für die Errichtung und Anerkennung von Instituten in der Hochschule Hamm-Lippstadt und für die Anerkennung von Instituten an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 20.06.2016**

Aufgrund §§ 2 Absatz 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW 2014 S. 547) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Ordnung beschlossen:

### **Präambel**

Um einheitliche Standards für die Errichtung und Anerkennung von Instituten in und für die Anerkennung von Instituten an der Hochschule Hamm-Lippstadt festzulegen, hat der Senat der Hochschule Hamm-Lippstadt auf Grundlage der §§ 5 und 21 der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 20.06.2016 (nachfolgend GO) folgende Ordnung beschlossen:

### **Abschnitt I**

#### **Institute in der Hochschule („In-Institute“)**

#### **§ 1 Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Einrichtungen, die von Departments und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule errichtet werden, können als Institute anerkannt werden, wenn sie auf den Gebieten von Forschung und Entwicklung und/oder auf dem Gebiet von Lehre und Studium tätig sind und die Voraussetzungen für wissenschaftliche Einrichtungen gemäß § 21 GO erfüllen.
- (2) Die Anerkennung einer wissenschaftlichen Einrichtung als Institut erfolgt durch das Präsidium. Nur durch diese Anerkennung ist es der wissenschaftlichen Einrichtung gestattet, die Bezeichnung „Institut der Hochschule Hamm-Lippstadt“ zu führen. Durch die Anerkennung erhält das Institut keine eigene Rechtsfähigkeit.
- (3) Die Entscheidung des Präsidiums, eine wissenschaftliche Einrichtung als „Institut“ anzuerkennen, ist gemäß der in § 2 festgelegten Kriterien zu treffen.
- (4) Institute können schwerpunktmäßig entweder auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung oder im Bereich von Lehre und Studium oder auf beiden Gebieten tätig sein. Wegen der unterschiedlichen Profile der Aufgaben sind für diese Fälle unterschiedliche Kriterien und Mindestanforderungen anzuwenden.

#### **§ 2 Kriterien für die Errichtung und Anerkennung von Instituten in der Hochschule**

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen, die schwerpunktmäßig auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung tätig sind, können als Institut anerkannt werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:
  - a) Die wissenschaftliche Einrichtung hat ein bestimmtes, festgelegtes Aufgabenfeld auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung und/oder ein entsprechendes wissenschaftliches Thema zum Gegenstand.
  - b) Die Aufgaben sind langfristig angelegt und deren Erfüllung muss unabhängig von einzelnen Personen gewährleistet sein.
  - c) Der wissenschaftlichen Einrichtung gehören mehrere Professorinnen oder Professoren an, die diese Einrichtung inhaltlich tragen.
  - d) Die Beschäftigung einer angemessenen wissenschaftlichen Mitarbeiterschaft, die auch drittmittel-

finanziert sein kann, ist gewährleistet. Der Lehrbetrieb der beteiligten Departments soll dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- e) Ein mehrjähriges, überdurchschnittliches Drittmittelaufkommen ist oder besondere wissenschaftliche Leistungen sind nachgewiesen.
  - f) Die ständige Bereitstellung der für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen sächlichen Mittel (incl. Ausstattung und Raumfragen) beispielsweise durch die beteiligten Departments bzw. zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, durch Drittmittel oder durch zentrale Mittel ist gewährleistet.
  - g) Das Institut soll fachgebiets- oder departmentübergreifend angelegt sein.
  - h) Die Errichtung setzt eine 5-Jahresplanung mit Arbeits- und Finanzplan als Arbeitsgrundlage für die Tätigkeit des Instituts voraus.
- (2) Wissenschaftliche Einrichtungen, die schwerpunktmäßig auf dem Gebiet von Lehre und Studium tätig sind, können als Institut anerkannt werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:
    - a) Die Aufgabe des Instituts ist die Bereitstellung von einem eigenständigen, departmentübergreifenden Lehrangebot, insbesondere die Durchführung eines oder mehrerer departmentübergreifender Studiengänge.
    - b) Die Aufgabe des Instituts (d.h. der Lehrangebotsbereitstellung) ist auf Dauer angelegt; der Bestand des Instituts ist unabhängig von einzelnen Personen gewährleistet.
    - c) Eine für die Erfüllung der Lehraufgaben des Instituts mit den betroffenen Departments abgestimmte Stellenausstattung von mehreren Professorinnen/Professoren (oder entsprechendem Lehräquivalent) und sonstigen Personalressourcen ist gewährleistet.
    - d) Die ständige Bereitstellung von sächlichen Mitteln für die Durchführung der Aufgabe durch eigene Haushaltszuweisungen sowie die Zuweisung von Ausstattung und Räumen beispielsweise durch die Departments bzw. zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen oder durch zentrale Mittel ist gewährleistet.
  - (3) Die Anerkennung als Institut in der Hochschule setzt eine mit Zustimmung des Präsidiums beschlossene Verwaltungs- oder Institutsordnung voraus, die die Vorgaben des § x GO beachtet.

#### **§ 3 Antragsstellung**

- (1) Die Anerkennung einer wissenschaftlichen Einrichtung als Institut setzt einen Antrag voraus, der von der oder dem Head of Department des Departments oder der Geschäftsführung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung zu den Anforderungen gemäß § 2 an das Präsidium der Hochschule zu richten ist. Der bzw. die Head of Department bzw. die Geschäftsführung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung hat allen Departmenträten sowie den Verwaltungs- oder Institutsräten vor Antragstellung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Antrag soll ausführliche Angaben zu den in § 2 genannten Kriterien enthalten.
- (2) Das Präsidium kann ebenfalls wissenschaftliche Einrichtungen, die departmentsübergreifende Aufgaben erfüllen, errichten und als Institut anerkennen. In diesen Fällen wird das Präsidium eine Stellungnahme der thematisch oder organisatorisch tangierten Departments bzw. zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen einholen.

**§ 4 Auskunftspflicht der Institute**

Die wissenschaftliche Leitung eines Instituts ist dem Präsidium gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig. Näheres regelt das Anerkennungsschreiben.

**§ 5 Anerkennung und Widerruf**

- (1) Die Anerkennung, eine Einrichtung der Hochschule als Institut zu bezeichnen, wird durch das Präsidium erteilt. Die Anerkennung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.
- (2) Einrichtungen, die schwerpunktmäßig auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung tätig sind, erhalten die Anerkennung, sich als Institut zu bezeichnen, in der Regel für fünf Jahre befristet. Nach erfolgreicher Evaluierung der Institutsentwicklung auf Basis der in § 2 genannten Kriterien, zum Beispiel durch ein vom Präsidium und Institutsleitung gemeinsam entwickeltes Verfahren, wird die Anerkennung erneut in der Regel für fünf Jahre befristet erteilt.
- (3) Die Anerkennung der Bezeichnung „Institut“ kann durch das Präsidium widerrufen und aufgehoben werden, wenn das Institut die Kriterien für die Anerkennung nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt. Vor Widerruf der Anerkennung ist der wissenschaftlichen Leitung des Instituts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**Abschnitt II****Institute an der Hochschule („An-Institute“)****§ 6 Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Das Präsidium kann eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können (§ x GO in Verbindung mit § 29 Abs. 5 Hochschulgesetz NW (HGNW)).
- (2) An-Institute stehen organisatorisch außerhalb der Hochschule und sind rechtlich selbständig. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule auf Grundlage eines Kooperationsvertrages zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Beschäftigten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

**§ 7 Voraussetzungen für die Anerkennung von Instituten an der Hochschule Hamm-Lippstadt**

- (1) Eine Einrichtung außerhalb der Hochschule kann als Institut an der Hochschule anerkannt werden, wenn folgende Grundsätze erfüllt sind:
  - a) Bei der vom geplanten An-Institut wahrzunehmenden Aufgabe muss es sich um eine „wissenschaftliche Aufgabe“ im Sinne des § 3 Abs. 2 HG NW handeln. Darunter sind Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie künstlerisch-gestalterische Aufgaben zu verstehen.
  - b) Die wissenschaftlichen Aufgaben des geplanten An-Instituts sollen in der Regel nicht in der Hochschule selbst bzw. von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Es soll darüber hinaus gewährleistet sein, dass im Zuge der Einrichtung von An-Instituten keine Aufgaben in Forschung und Entwicklung und entsprechende Ressourcen aus der Hochschule heraus verlagert werden.

- c) Das geplante An-Institut muss sowohl wissenschaftlich als auch organisatorisch langfristig angelegt sein.
  - d) Es muss gewährleistet sein, dass die Träger des geplanten An-Institutes – unabhängig von der gewählten Organisationsform - gewillt und in der Lage sind, den Dauerbetrieb des Instituts finanziell abzusichern, und zwar über eine vorübergehende Anlaufphase hinaus.
  - e) Die wissenschaftlichen Aufgaben des geplanten An-Instituts und dessen beabsichtigte Tätigkeit in Forschung und Entwicklung müssen in Verbindung stehen mit der innerhalb der Hochschule betriebenen Forschung und Entwicklung und sollen das Forschungsprofil der Hochschule schwerpunktartig unterstützen.
  - f) Durch Art und Umfang der Zusammenarbeit zwischen An-Institut und Hochschule muss sichergestellt sein, dass auch der Hochschule auf Dauer Vorteile erwachsen, die sie ohne die Errichtung oder Anerkennung des An-Instituts nicht erlangen würde.
  - g) Die Anerkennung einer Einrichtung als „An-Institut“ der Hochschule Hamm-Lippstadt setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen der Trägerorganisation und der Hochschule voraus, in dem die gegenseitigen Unterstützungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit festgelegt sind.
- (2) Die Anerkennung einer Einrichtung außerhalb der Hochschule als Institut an der Hochschule setzt einen Antrag voraus, der an das Präsidium zu richten ist. Der Antrag soll gemäß den in Absatz 1 genannten Kriterien ausführliche Angaben zu den folgenden Punkten enthalten:
- die genaue Bezeichnung der Einrichtung und ihre Rechtsform einschließlich ihrer Satzung bzw. sonstigen Rechtsstruktur,
  - eine ausführliche Beschreibung der wissenschaftlichen Tätigkeitsfelder und der wissenschaftlichen Aufgaben, die die Einrichtung erfüllen soll,
  - eine Begründung, weshalb die wissenschaftlichen Aufgaben nicht auch durch die Hochschule selbst erfüllt werden können,
  - eine Begründung, dass die wissenschaftlichen Tätigkeitsfelder und die wissenschaftlichen Aufgaben auf Dauer wahrgenommen und erfüllt werden können,
  - Nachweise über finanzielle Ressourcen für die erforderliche Sach- und Personalausstattung,
  - Ausführung zu den besonderen Bezügen der wissenschaftlichen Betätigung der Einrichtung zu den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Hochschule,
  - Ausführung zu sonstigen Kooperationsmöglichkeiten der Einrichtungen mit der Hochschule,
  - soweit vorhanden Nachweise über die konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojekte, insbesondere mit Unternehmen und Institutionen der Region,
  - Ausführungen zur Möglichkeit sonstiger Zusammenarbeit mit der Hochschule.

### **§ 8 Anerkennung und Widerruf**

- (1) Die Anerkennung als Institut an der Hochschule ist zunächst auf einen maximal fünfjährigen Zeitraum zu befristen. Nach erfolgreicher Evaluierung der Entwicklung des An-Instituts auf Basis der in § 7 genannten Kriterien wird die Anerkennung vom Präsidium erneut in der Regel für fünf Jahre befristet erteilt.
- (2) Die Anerkennung als Institut an der Hochschule kann durch das Präsidium widerrufen und aufgehoben werden, wenn das Institut die Kriterien für die Anerkennung nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere, wenn erkennbar wird, dass das Institut überwiegend keine wissenschaftlichen Aufgaben erfüllt. Vor Widerruf der Anerkennung ist der Leitung des Instituts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 20.06.2016.

Hamm, den 15.11.2016

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld  
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt